

**14100/AB**  
**vom 23.05.2023 zu 14715/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bmk.gv.at  
 Klimaschutz, Umwelt,  
 Energie, Mobilität,  
 Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
 Bundesministerin

An den  
 Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
 +43 1 711 62-658000  
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.252.752

. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, Genossinnen und Genossen haben am 30. März 2023 unter der **Nr. 14715/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Datenmanagement und Mittelverwendung von staatlich erhobenen Fahrzeugdaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Die Genehmigungsdatenbank gem. § 30a KFG 1967 ist Teil der Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer gem. § 47 Abs. 4a KFG 1967. Neben dieser Zulassungsevidenz der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer besteht auch eine zentrale Zulassungsevidenz des Bundesministers für Inneres (§§ 47 Abs. 4, 40b Abs. 6 Z2 KFG 1967).*
- *Wie verhalten sich die beiden genannten Zulassungsevidenzen zueinander? Warum bedarf es neben der zentralen Zulassungsevidenz des Bundesministers für Inneres einer weiteren Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer?*

Die Daten der Zulassungsevidenz gem § 47 KFG werden bei der Zulassung erfasst. Versicherer:innen, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung anbieten, sind gem. §§ 40a, 40b KFG gesetzlich und behördlich für die Zulassung beliehen. Zu ihren Aufgaben im Rahmen dieser Beleihung gehört auch die Führung der Zulassungsevidenz gem. § 47 KFG durch die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer:innen für die Kraftfahrbehörden für kraftfahrrechtliche Zwecke.

Die Zulassungsevidenz des Bundesministers für Inneres gem. § 47 Abs. 4 KFG dient insbesondere sicherheitsbehördlichen Zwecken in dessen Wirkungsbereich. Die Daten der Zulassungsevidenz werden dem Bundesminister für Inneres laufend übermittelt.

- *Wie werden diese Datenbanken finanziert?*

Die Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der KFZ-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer:innen (Versicherungsverband) wird vom Versicherungsverband finanziert. Die zentrale Zulassungsevidenz des BMI ressortiert zum BMI und wird von diesem finanziert.

- *Wurde hinsichtlich der Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer eine Auftragsvergabe nach BVerG 2006 ausgeschrieben und wenn nein warum nicht?*

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz war nicht erforderlich, da es sich bei der Führung der Zulassungsevidenz um eine gesetzliche Beleihung und nicht um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- *Wird die Finanzierung der Genehmigungsdatenbank und der Zulassungsevidenz der Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer vom Rechnungshof kontrolliert und wie ist ggf. sonst sichergestellt, dass es durch die zugewiesene Finanzierung zu keiner Überkompensierung iSd Altmark-Kriterien kommt?*

Die Finanzierung der Genehmigungsdatenbank und der Zulassungsevidenz erfolgt durch den Versicherungsverband. Eine Kontrolle durch den Rechnungshof findet daher mangels Finanzierung durch den Bund nicht statt.

#### Zu Frage 2:

- *Über die beliehenen Zulassungsstellen gem. § 40a KFG 1967 werden Kennzeichen für Kraftfahrzeuge nach Vorgabe § 49 Abs. 5 iVm § 25d KDV und Anlage 5e Pkt. C KDV ausgegeben.*
- *Gem § 49 Abs. 5 KFG 1967 erteilt das zuständige Bundesministerium Bewilligungen zur Herstellung von Kennzeichentafeln.*
  - *Wie viele aktive Bewilligungen sind derzeit vergeben?*
  - *Wie viele wurden in den letzten zehn Jahren vergeben?*

Derzeit gibt es neun Kennzeichentafelhersteller:innen mit aktiver Bewilligung. In den letzten zehn Jahren wurden keine neuen Bewilligungen erteilt.

- *Wie hoch ist die das in § 49 Abs. 5c KFG 1967 beschriebene Entgelt?*
- *Wie wird dieses Entgelt ermittelt, evaluiert und festgesetzt?*
  - *Wer ist bei dieser Entgelt-Festsetzung eingebunden?*

Das in § 49 Abs. 5c KFG 1967 beschriebene Entgelt beträgt derzeit für Pkw und Lkw € 23, Motorrad € 13, Motorfahrrad € 8,50, Anhänger € 11,50 und Zugmaschine € 11,50.

Das Entgelt wird entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 5c KFG durch Verordnung festgesetzt. Das Entgelt hat die Gestehungskosten in einem rationell geführten Betrieb zu decken und einen angemessenen Gewinn zu sichern.

In die Festsetzung des Entgelts sind mein Ressort und die Kennzeichentafelhersteller:innen eingebunden. Im Rahmen der Begutachtung des entsprechenden Verordnungsentwurfes

werden die anderen Ministerien, die Länder, die Sozialpartner:innen, die Autofahrer:innenclubs und der Kraftfahrbeirat befasst.

- *Wird dieses Entgelt auch zur Finanzierung des Betriebs der Genehmigungsdatenbank und der Zulassungsevidenz der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer verwendet?*

Nein.

- *Wurde hinsichtlich der Herstellung der Kennzeichen eine Auftragsvergabe nach BVerG 2006 ausgeschrieben, wie bereits im Erkenntnis des VwGH vom 8.8.2018, GZ Ro 201 5/04/0023 festgestellt und wenn nein, warum nicht?*
- *Wird die Mittelverwendung vom Rechnungshof kontrolliert und wie ist ggf. sonst sichergestellt, dass es durch die zugewiesene Finanzierung zu keiner Überkompensierung iSd Altmark-Kriterien kommt?*

Die Beschaffung von Kennzeichentafeln liegt nicht im Aufgabenbereich meines Ressorts, sondern wird von den beliehenen Zulassungsstellen vorgenommen. Von einer Anwendung des Bundesvergabegesetzes auf diese Beschaffungen der Zulassungsstellen ist aufgrund der Folgejudikatur zu der in der Frage zitierten Entscheidung des VwGH, wonach die beliehenen Stellen keine öffentlichen Auftraggeber:innen sind, nicht auszugehen.

Eine Kontrolle durch den Rechnungshof findet mangels Finanzierung durch den Bund nicht statt, da das KFG diesbezüglich lediglich Regelungen zur Entgeltbestimmung, nicht zur Bereitstellung von Bundesmitteln enthält.

#### Zu Frage 3:

- *Die wiederkehrende Fahrzeugüberprüfung wird § 57a KFG 1967 iVm mit der Prüf-Begutachtungsstellenverordnung normiert. § 57c KFG 1967 beschreibt die Rahmenbedingungen einer Begutachtungsplakettendatenbank. Diese wird von den Herstellern der Plaketten betrieben. Deren Entgelt wird in § 8 Abs. 4 PBStV festgelegt. Da es sich hier um den gleichen Prozess der Abgabe an den Zulassungsbetreiber handelt wie bei den Kennzeichen, dürften auch die gleichen Voraussetzungen bestehen.*
- *Gem. § 57a Abs. 7 KFG 1967 erteilt das zuständige Bundesministerium Bewilligungen zur Herstellung von Begutachtungsplaketten.*
  - *Wie viele aktive Bewilligungen sind derzeit vergeben?*
  - *Wie viele wurden in den letzten zehn Jahren vergeben?*
- *Wie hoch ist die das in § 8 Abs. 4 PBStV beschriebene Entgelt?*
  - *Wer ist bei dieser Entgelt-Festsetzung eingebunden?*

Es gibt derzeit sieben Plakettenhersteller:innen mit aktiver Bewilligung. In den letzten zehn Jahren wurden keine neuen Bewilligungen erteilt.

Gem. § 8 Abs. 4 PBStV wird das Entgelt für die:den Hersteller:in mit € 2,30 pro Begutachtungsplakette festgesetzt. Das Entgelt hat die Gestehungskosten in einem rationell geführten Betrieb zu decken und einen angemessenen Gewinn zu sichern.

Das Entgelt wird entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 57a Abs. 7c KFG durch Verordnung festgesetzt. Bei der Festsetzung des Entgelts sind daher mein Ressort und die Plakettenhersteller:innen eingebunden. Im Rahmen der Begutachtung des entsprechenden

Verordnungsentwurfs werden die anderen Ministerien, die Länder, die Sozialpartner:innen, die Autofahrer:innenclubs und der Kraftfahrbeirat befasst.

- *Wie viele Plaketten wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils ausgegeben?*

Im Jahr 2020 waren dies 6 212 350 Plaketten, 2021 waren es 6 235 830 Plaketten und 2022 waren es 6 256 687 Plaketten, die ausgegeben wurden.

- *Welche betraglichen Ansätze wurden für die aus dem Plakettenentgelt zu finanziierenden Leistungen (Herstellung, Betrieb der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank gem. § 57c Abs. 1 KFG 1967 und Zurverfügungstellung der Software zur Erfassung der Daten des Begutachtungsformblattes gem. § 8 Abs. 3 PbStV, allfällige weitere) in den Jahren 2020, 2021 und 2022 jeweils in Abzug gebracht und wie hoch war der verbleibende angemessene Gewinn iSv § 57a Abs. 7c KFG 1967?*

Diesbezüglich liegen meinem Ressort keine konkreten Zahlen vor. Aus den Kalkulationen der Plakettenhersteller:innen ergibt sich, dass ca. 40 % des Plakettenentgelts für diese Leistungen verwendet werden.

- *Wie ist ggf. sichergestellt, dass*
  - die aus dem Plakettenentgelt finanzierten Kosten nicht die Kosten überschreiten, die ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen für die Erbringung dieser Leistungen hätte (im Sinne der Altmark-Kriterien) und*
  - hinsichtlich der Kosten für den Betrieb der zentralen Begutachtungsplakettendatenbank und die Zurverfügungsstellung der Software zur Erfassung der Daten des Begutachtungsformblattes diese klar von Kosten anderer Leistungen der Vertriebsgesellschaft der Plakettenhersteller gem. § 57c Abs. 1 KFG 1967 getrennt sind.*

Der Preis für die Begutachtungsplaketten wird durch Verordnung festgesetzt. Preisanhebungen orientieren sich an den VPI-Steigerungen, wobei die letzte Preisanpassung unter dem Wert der VPI-Steigerung geblieben ist.

- Wer ist bei dieser Entgelt-Festsetzung eingebunden?*

Wie bei Frage 2 ausgeführt, sind in die Festsetzung des Entgelts mein Ressort und die Plakettenhersteller:innen eingebunden. Im Rahmen der Begutachtung des entsprechenden Verordnungsentwurfs werden die anderen Ministerien, die Länder, die Sozialpartner:innen, die Autofahrer:innenclubs und der Kraftfahrbeirat befasst.

- *Wird die Mittelverwendung vom Rechnungshof kontrolliert und wie ist ggf. sonst sichergestellt, dass es durch die zugewiesene Finanzierung zu keiner Überkompensierung iSd Altmark-Kriterien kommt?*
- *Wurde hinsichtlich der Plakettenherstellung eine Auftragsvergabe nach BVerG 2006 ausgeschrieben, zumal eine solche Ausschreibung unter Zugrundelegung der im Erkenntnis des VwGH vom 8.8.2018, GZ Ro 2015/04/0023, hinsichtlich der Kennzeichentafeln getroffenen Wertungen auch für Plaketten erforderlich sein muss?*

Eine Kontrolle durch den Rechnungshof findet mangels Finanzierung durch den Bund nicht statt.

Die Beschaffung von Begutachtungsplaketten liegt nicht im Aufgabenbereich meines Ressorts. Von einer Anwendung des Bundesvergabegesetzes auf die Beschaffungen durch die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen ist, wie bei Frage 2 bereits aufgeführt, nicht auszugehen.

Zu Frage 4:

- *Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 v 4. März 2021 verpflichtet in Artikel 10 die Mitgliedsstaaten ab 20. Mai 2023 über die §57a KFG 1967 ermächtigten Stellen Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb und FINs von neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen zu erheben und den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch an die Europäische Umweltagentur zu melden.*
  - *Wie erfolgt die Umsetzung dieser Durchführungsverordnung in Österreich?*

Diese Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb werden im Rahmen der wiederkehrenden Begutachtung mit den entsprechenden Lesegeräten ausgelesen und weitergeleitet.

- *Wird hierfür eine bestehende Datenbank verwendet? Wenn ja, welche?*

Die ermächtigten Stellen haben zur Erstellung des Gutachtens gem. § 1 Abs. 2 PBStV ein durch das BMK genehmigtes Programm zu verwenden. Die Gutachten sind in der Begutachtungsplakettendatenbank zu speichern. Die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb werden ebenfalls in dieser Begutachtungsplakettendatenbank gespeichert.

- *Gibt es hierfür einen gesetzlichen Auftrag bzw. eine Verordnungsermächtigung?*

Die EU Verordnung 2021/392 verpflichtet die Mitgliedstaaten bzw. die ermächtigten Stellen.

- *Soweit mit der Erfassung bzw. datenbankmäßige Verarbeitung dieser zusätzlichen Meldungen ein Rechtsträger des Privatrechts betraut wird:*
  - *Wie erfolgt dessen Auswahl und wie ist ggf. der Kostenersatz für dessen Aufwand für die Erfassung bzw. datenbankmäßige Verarbeitung dieser zusätzlichen Meldungen kalkuliert und aus welchen Mitteln und auf welcher gesetzlichen Grundlage wird ein solcher Kostenersatz ggf. geleistet?*

Da derzeit schon die Gutachten über die wiederkehrende Begutachtung in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeichert werden, wird die Begutachtungsplakettendatenbank auch für diese zusätzlichen Meldungen verwendet. Es ist dafür kein spezieller Kostenersatz vorgesehen.

- *Wurde hinsichtlich der Erhebung der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb und FINs von neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen eine Auftragsvergabe nach BVerG 2006 ausgeschrieben, zumal eine solche Ausschreibung unter Zugrundelegung der im Erkenntnis des VwGH vom 8.8.2018, GZ Ro 2015/04/0023, hinsichtlich der Kennzeichentafeln getroffenen Wertungen auch für diese Leistungen erforderlich sein muss?*

Nein, gem. § 57c Abs. 1 KFG ist die Begutachtungsplakettendatenbank von den ermächtigten Plakettenhersteller:innen zu führen.

- *Wird die Mittelverwendung vom Rechnungshof kontrolliert und wie ist ggf. sonst sichergestellt, dass es durch die zugewiesene Finanzierung zu keiner Überkompensierung iSd Altmark-Kriterien kommt?*

Wie bereits ausgeführt, wird das Entgelt entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 57a Abs. 7c KFG durch Verordnung festgesetzt und es findet mangels Finanzierung durch den Bund keine Kontrolle durch den Rechnungshof statt.

**Zu Frage 5:**

- *Österreich hat es geschafft Digitalisierungspionier zu sein. Dies bedarf einer verstärkten Aufmerksamkeit in Bezug auf Cyber-Security. Einerseits um die Reputation Österreich zu gewährleisten, andererseits vor allem um unsere BürgerInnen zu schützen.*
  - *Gibt es im Bereich der Kraftfahrzeuge noch weitere Datenbanken, insb. solche die mit Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Daten austauschen?*

Ein Datenaustausch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt durch die Zulassungsevidenz des Bundesministers für Inneres, der insb. etwa als Nationale Kontaktstelle gem. Richtlinie (EU) 2015/413 fungiert.

- *Stehen diese Datenbanken in Hinblick der Finanzgebarung und der Datensicherheit unter staatlicher Kontrolle?*

Die Zulassungsevidenz des Bundesministers für Inneres gem. § 47 Abs. 4 KFG liegt in dessen Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich.

- *Um die Effizienz zu steigern und Kosten zu sparen, gibt es eine Strategie diese Daten in einer Datenbank zu bündeln?*

Hierzu darf ich auf die Ausführungen zu Frage 1 verweisen. Derzeit ist eine Bündelung seitens meines Ressorts nicht geplant.

Leonore Gewessler, BA